



II-4769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1017/56-IV 2/78

2244/AB

1979-02-12

zu 2280/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n I

zur Zahl 2280/J-NR/1978

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen (2280/J) betreffend Behandlung ausländischen Pornomaterials beantworte ich wie folgt:

zu 1:

Das in der Anfrage zitierte Strafverfahren 26 E Vr 81/78=26 E Hv 9/78 des Landesgerichtes Linz betrifft ein Ehrenbeleidigungsverfahren gegen Martin Humer, in dem die Einfuhr und die Verzollung einer Buchsendung aus der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich eine Rolle gespielt hat. Die Anfrage bezieht sich auf diesen Vorfall vom Jänner 1976: Das Zollamt Linz verständigte die Bundespolizeidirektion Linz von der beabsichtigten Einfuhr der Buchsendung eines Stuttgarter Verlages im Hinblick auf einen Verdacht nach § 1 PornG. Beamte der Bundespolizeidirektion besichtigten diese Sendung und verständigten den Staatsanwalt. Da diesem eine Vielzahl der in der Sendung von 47 Kartons enthaltenen Buchtiteln bereits durch Augenschein dieser Bücher bei früheren Anzeigen als unbedenklich bekannt war, fand dieser keinen Anlaß, eine Beschlagnahme zu beantragen.

(Auch nach den "Nachrichten" des Martin Humer Nr. 1/1979, die diesen Vorfall breit schildern, befand sich

kein einziger Buchtitel in der Liste, der die Behauptung der anfragenden Abgeordneten stützen könnte, diese Buchsendung hätte harte Pornographie im Sinne der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1977 enthalten.)

zu 2:

Die Bundespolizeidirektion Linz hat keine Anzeige, wohl aber einen Bericht über den Vorgang erstattet, welcher von der Staatsanwaltschaft Linz am 22.1.1976 zu 5 St 255/76 nach § 90 StPO zurückgelegt worden ist.

zu 3 und 4:

Durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 6.6.1977, 13 Os 39/77, veröffentlicht im Evidenzblatt 1977/186 und in der Richterzeitung 1977/95, wurde die Beurteilung der Frage der Unzüchtigkeit erheblich erleichtert, so daß auch für die von den Zollämtern verständigten Polizeibeamten bei der Beurteilung dieser Frage kaum mehr Unklarheiten bestehen. Werden Sicherheitsorgane - in Wien sind dies die besonders geschulten Beamten der gerichtlichen Pressepolizei - zugezogen und handelt es sich tatsächlich um Grenz- und Zweifelsfälle, so nehmen die zuständigen Staatsanwälte die Druckwerke selbst in Augenschein.

zu 5:

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf meine Anfragebeantwortung zur Zahl 970/J-NR/1977 vom 25.3.1977 zur Anfrage der Abgeordneten Ermacora und Genossen, betreffend die Wirksamkeit des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 12. September 1923, sowie auf meine Anfragebeantwortung zur Zahl 1257/J-NR/1977 vom 26. Juli 1977 zur Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen, betreffend Herstellung, Einfuhr und Vertrieb von Kinderpornos, und betone nochmals, daß die Justizbehörden dem gesetzlichen

- 3 -

Auftrag zur Vollziehung des Pornographieggesetzes entsprechen und daher kein Anlaß besteht, die zuständigen Staatsanwaltschaften auf die ihnen gesetzlich obliegende Prüfungspflicht besonders aufmerksam zu machen.

Wenn daher in der vorliegenden Anfrage behauptet wird, es sei aus den Beratungen über das Budget 1979, Kapitel Justiz, "klar hervorgegangen", daß die zuständigen Behörden Handlungen nicht verfolgen würden, "die offenkundig gegen die Bestimmung des Schmutz- und Schundgesetzes oder gar gegen Bestimmungen des Strafgesetzes verstoßen", so weise ich diese Behauptungen entschieden zurück. Diese Unterstellung nimmt auf die Frage des Abgeordneten Ermacora Bezug, warum Annoncen in der Tageszeitung "Kurier", die offensichtlich dazu bestimmt sind, Kontakte mit Prostituierten herbeizuführen, nicht zum Gegenstand von Strafverfahren nach § 219 StGB genommen werden. Ich habe hiezu laut Parlamentskorrespondenz vom 16.11.1978 ausgeführt, daß die staatsanwaltschaftlichen Behörden von amtswegen einzuschreiten haben. Derartige Ankündigungen seien aber nur dann nach § 219 StGB strafbar, wenn sie nach ihrem Inhalt geeignet sind, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Sie müßten nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes in aufdringlicher, abstoßender Weise die Anbahnung von Sexualkontakten zum Ziel haben, die aus strafrechtlicher Sicht als relevanter Störfaktor zu bewerten sind. Diesbezüglich solle noch die Rechtsmeinung der staatsanwaltschaftlichen Behörden eingeholt werden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat hiezu am 6.12. 1978 dem Bundesministerium für Justiz einen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 1. Dezember 1978 vorgelegt. Zu diesem Bericht heißt es: "Das Vergehen nach dem § 219 StGB begeht, wer öffentlich eine Ankündigung erläßt, die bestimmt ist, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, und die nach ihrem Inhalt geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Unter Strafe gestellt wird also nach dem Wortlaut und Sinngehalt des Gesetzes, welches einer durch ihre Direktheit die Öffentlichkeit schockierenden Kundgebung des Willens zur Anknüpfung sexueller Beziehungen begegnen will, das öffentliche Erlassen einer Ankündigung, die ihrem Inhalt nach dazu bestimmt ist, Sexualbeziehungen einer

- 4 -

gegen die guten Sitten grob verstoßenden Art (wirklich) zustande zu bringen, mag ihr auch kein Erfolg beschieden sein. Diese Zielsetzung des Gesetzes wird durch das Tatbestandserfordernis der Eignung, 'berechtigtes Ärgernis zu erregen', besonders verdeutlicht. Tatbestandsmäßig ist daher nur jene Annonce, die eindeutig in einer entsprechend aufdringlichen (abstoßenden) Form auf die Anbahnung von Sexualkontakten, die aus strafrechtlicher Sicht als relevanter Störfaktor zu werten sind, abzielt (RZ 1975/73)."

Die Staatsanwaltschaft Wien hat aus diesen rechtlichen Erwägungen bisher keinen Anlaß gefunden, gegen die in der Tageszeitung "Kurier" veröffentlichten Annoncen von amtswegen einzuschreiten. Sie hat auch die in diesem Zusammenhang erstatteten Strafanzeigen gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

6. Februar 1979

Der Bundesminister:

